Satzung

in der Fassung vom 23. April 1998

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Die Fachgruppe Kühlmöbel hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

II. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

I. Zweck der Fachgruppe ist die Zusammenfassung von Unternehmen der Kühlmöbelbranche mit dem Ziel der Förderung und Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen.

II. Die Fachgruppe soll diese Ziele in enger Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Kälte-Industrie anstreben.

III. Der Zweck der Fachgruppe ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Mitglied der Fachgruppe kann jedes Unternehmen der Kühlmöbelbranche werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Halbjahres, in der der Beitritt erklärt wird.

II. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Kündigung des Mitgliedes, die mit sechsmonatiger Frist auf den Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt wird;

b) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma;

c) durch Ausschluss.

III. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands. Wichtiger Grund ist insbesondere die Versäumnis der fälligen Beitragszahlung um mehr als ein Vierteljahr bei schriftlicher Anmahnung mit einmonatiger Frist. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

IV. Widerspricht das betroffene Mitglied dem Ausschluss ebenfalls durch eingeschriebenen Brief, der binnen vier Wochen nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss beim Vorstand eingeht, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gilt bis zu dieser Entscheidung über den Widerspruch als fortbestehend.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

I. Die Mitglieder leisten Beiträge, aus denen die Kosten bestritten werden, die der Fachgruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

II. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung.

§ 5 Organe der Fachgruppe

Organe der Fachgruppe sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
c) die Geschäftsführung.

§ 6 Vorstand

I. Die Mitgliederversammlung wählt mit Stimmenmehrheit als Vorstand mindestens einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder. Ergänzung und Erweiterung des Vorstands durch Kooptation ist möglich.

II. Die Wahl erfolgt jeweils für den Zeitraum bis zu der Mitgliederversammlung, die im zweiten Jahr nach der Wahl stattfindet. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung zum Vorstand kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

III. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Über einzelne Maßnahmen dabei entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung. Er vertritt die Fachgruppe gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem zweiten Jahr möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im voraus.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Form und Frist der Einladung bestimmt in solchem Fall der Vorstand.

III. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfassung

I. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

II. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur von einem gesetzlichen Vertreter des Mitgliedes ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ist zulässig insoweit, als die Vollmacht eine bindende Anweisung bezüglich der jeweiligen Stimmabgabe enthält.

III. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

IV. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Antrag von 10 % der anwesenden Stimmen findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 9 Geschäftsführer

Die Geschäfte der Fachgruppe werden von dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachgruppe geführt. Insbesondere vollzieht der Geschäftsführer die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands der Fachgruppe. Er unterstützt und berät die Mitglieder und berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 10 Auflösung der Fachgruppe

I. Die Auflösung der Fachgruppe kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung des Antragstellers und einer Äußerung des Vorstands durch mindestens 25 % der in dem Vorstand vertretenen Stimmen unterstützt werden und drei Viertel der in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür stimmen.

II. Bei Auflösung der Fachgruppe werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand und die Geschäftsführung abgewickelt. Etwa noch vorhandenes Vermögen fließt gemeinnützigen Zwecken, und zwar durch Zuwendung an Universitäten oder Technische Hochschulen mit fachbezogenem Lehrstuhl oder an eine andere Einrichtung zur Förderung der kältetechnischen Forschung, zu.